

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Pleystein Vom 01. September 2009

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25

E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Pleystein Vom 01. September 2009

Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt herausragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde durch den Stadtrat ist die höchste Auszeichnung der Stadt. Die Auszeichnung setzt voraus, dass sich die zu ehrende Person herausragende Verdienste um die Stadt selbst erworben haben muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

(2) Die Ehrenbürgerwürde kann nur Personen verliehen werden, die zum Zeitpunkt der Auszeichnung das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenbürgerwürde soll über **10** nicht hinausgehen. Die Ehrenbürgerwürde kann auch verstorbenen Personen verliehen werden.

(3) Über die Ernennung werden dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerurkunde), sowie eine Ehrennadel mit dem Wappen der Stadt Pleystein in Gold in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

§ 2 Ehrengräber

(1) Grabstätten verstorbener Ehrenbürger, bei denen die Grabpflege nicht durch Angehörige oder Erben gewährleistet ist, können zur Pflege ihres Andenkens zu Ehrengräbern erklärt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

(2) Die Anlage und Unterhaltung der Ehrengräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Kosten trägt die Stadt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren entscheidet die Stadt, ob das Ehrengrab für einen weiteren Zeitraum von jeweils 15 Jahren unterhalten wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

§ 3 Verleihung der Bürgermedaille

(1) Als ehrende Anerkennung für langjährige besondere Verdienste um das allgemeine Wohl, z.B. durch soziales Engagement, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen oder mitmenschlicher Hilfe unter großem persönlichen Einsatz kann die Auszeichnung „Bürgermedaille“ verliehen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Stadt Pleystein“ und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Stadt Pleystein“.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde sowie einer Ehrennadel mit dem Wappen der Stadt Pleystein in Silber überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um die Stadt Pleystein verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr daher mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille als Auszeichnung der Stadt verliehen.

Pleystein, (Datum)

(Name)
Erster Bürgermeister“

§ 4 Bayerischer Löwe

(1) Persönlichkeiten, die sich politisch, kirchlich oder gesellschaftlich um die Stadt oder die Allgemeinheit verdient gemacht haben, kann der „Bayerische Löwe“ mit Sockel (20 cm x 12 cm x 25 cm), Serie Bayernwappen, Dekor Gold, mit dem Wappen der Stadt Pleystein, verliehen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

(2) Der „Bayerische Löwe“ ist in Porzellan gefertigt. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Pleystein mit der Umschrift „Stadt Pleystein“.

(3) Der Bayerische Löwe wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um die Stadt Pleystein verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr daher mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den Bayerischen Löwen als Auszeichnung der Stadt verliehen.

Pleystein, (Datum)

(Name)
Erster Bürgermeister“

§ 5 Alters- und Ehejubiläum

(1) Gemeindebürgern (Art. 15 Abs. 2 GO), die das 70. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis zu 10,00 Euro überreicht werden.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

§ 6 Pleysteintaler

Den Pleysteintaler verleiht der erste oder zweite Bürgermeister in eigenem Ermessen.

§ 7 Widerruf von Auszeichnungen

Erweist sich die geehrte Person durch ein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der in den §§ 1, 3, 4, dieser Satzung genannten Auszeichnungen für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann die jeweilige Auszeichnung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats widerrufen werden.

§ 8 Kriterien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

Die Kriterien für die in den §§ 1, 3, 4 genannten Ehrungen und Auszeichnungen können auch in einem Statut geregelt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. September 2009 in Kraft.

Pleystein, den 01. September 2009
Stadt Pleystein

Walbrunn
Erster Bürgermeister